

Rekordverdächtig – in der letzten Sitzung vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Bundesrat in seiner 1006. Sitzung am 25.6.2021 ein Mammutprogramm bewältigt. 135 Punkte standen auf der Tagesordnung, für 84 Gesetzesbeschlüsse aus dem Bundestag gab der Bundesrat grünes Licht. So billigte er u.a. das Gesetz zur Teilhabe von Frauen in Führungspositionen, das Klimaschutzgesetz, das Transparenzregister im Kampf gegen Geldwäsche, das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts sowie das Gesetz für faire Verbraucherverträge. Ferner passierten auch das im Vorfeld heftig diskutierte Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz, LkSG), das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) sowie Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe den Bundesrat. Der Frage, worauf sich Unternehmen künftig im Hinblick auf das LkSG einstellen müssen, geht *Helck* in diesem Heft nach. Das Gesetz soll Mitte 2026, eine eventuelle Erweiterung seines Anwendungsbereichs auf kleinere Unternehmen schon zum 30.6.2024 evaluiert werden. Da auch auf europäischer Ebene bereits Vorbereitungen für eine Regelung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten auf Gemeinschaftsebene laufen, verpflichtet sich die Bundesregierung, binnen sechs Monaten nach deren Verabschiedung zu prüfen, ob das nationale LkSG außer Kraft gesetzt wird (PM BRAK vom 28.6.2021).



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Herabsetzung der Hafteinlage eines Kommanditisten

a) Im Fall der Herabsetzung der Haftsumme wird die Außenhaftung des Kommanditisten für Altverbindlichkeiten im Umfang des die neue Haftsumme übersteigenden Betrags entsprechend § 160 Abs. 1 und 2, § 161 Abs. 2 HGB zeitlich begrenzt.

b) Bei der entsprechenden Anwendung der § 160 Abs. 1 und 2, § 161 Abs. 2 HGB auf die Herabsetzung der Hafteinlage eines Kommanditisten beginnt die fünfjährige Nachhaftungsfrist unabhängig von der Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister bereits mit dem Ende des Tages, an dem der Gesellschaftsgläubiger positive Kenntnis von dem Herabsetzungsbeschluss erlangt.

c) Mit Ablauf der Nachhaftungsfrist des § 160 HGB entfällt in entsprechender Anwendung des § 217 BGB nicht nur die Haftung für den geltend gemachten Hauptanspruch, sondern auch die Haftung für die von ihm abhängenden Nebenleistungen.

BGH, Urteil vom 4.5.2021 – II ZR 38/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1601-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Widerruf eines Partnervermittlungsvertrags

a) Ein vollständiges Erbringen der Leistung im Sinne des § 356 Abs. 4 Satz 1 BGB erfordert jedenfalls, dass der Unternehmer seine Hauptleistung vollständig erbracht hat.

b) Welche Pflichten Hauptleistungspflichten sind, bestimmt sich nach den Umständen des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Entscheidend ist, worauf es der einen oder der anderen Partei in hohem Grade ankam, was sie unter allen Umständen erlangen wollte. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln.

c) Durch Allgemeine Geschäftsbedingungen kann der Vertragsgegenstand nicht verändert werden; der Begriff der Leistung steht nicht zur Disposition des Verwenders von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Fortführung von BGH, Urteil vom 18. Mai 1999 – XI ZR 219/98, BGHZ 141, 380, 383; Senat, Urteile vom 18. April 2002 – III ZR 199/01, NJW 2002, 2386 und vom 8. Oktober 2009 – III ZR 93/09, NJW 2010, 150 Rn. 23).

Zur Berechnung des Wertersatzes für teilweise erbrachte Leistungen nach dem Widerruf eines Partnervermittlungsvertrags ist auf den im Vertrag vereinbarten Preis für die Gesamtheit der vertragsgegenständlichen Leistungen abzustellen und der geschuldete Betrag zeitanteilig zu berechnen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn der geschlossene Vertrag ausdrücklich vorsieht, dass eine oder mehrere der Leistungen gleich zu Beginn der Vertragsausführung vollständig und gesondert zu einem getrennt zu zahlenden Preis erbracht werden (vgl. EuGH, NJW 2020, 3771 Rn. 26 ff.).

BGH, Urteil vom 6.5.2021 – III ZR 169/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1601-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Anwaltliche Sorgfaltspflichten bei Übermittlung fristwahrender Schriftsätze über das beA

a) Zum Eingang eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichten elektronischen Dokuments (hier: Berufungsbeurteilung) bei Gericht (§ 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO; im Anschluss an BGH, Urteil vom 14. Mai 2020 – X ZR 119/18, WM 2021, 463 Rn. 8 ff.; Beschluss vom 25. August 2020 – VI ZB 79/19, NJW-RR 2020, 1519 Rn. 7).

b) Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprechen denen bei

Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier ist es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt wurde. Hat der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen (im Anschluss an BAG, Beschluss vom 7. August 2019 – 5 AZB 16/19, BAGE 167, 221 Rn. 20 mwN [zu der mit § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO gleichlautenden Vorschrift des § 46c Abs. 5 Satz 2 ArbGG]).

c) Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, hat er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO zu kontrollieren ist. Er hat zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen (im Anschluss an BAG, Beschluss vom 7. August 2019 – 5 AZB 16/19, aaO Rn. 23 mwN).

BGH, Beschluss vom 11.5.2021 – VIII ZB 9/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1601-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Düsseldorf: Zur Handelsregistereintragung der Befreiung des GmbH-Geschäftsführers

Die Befreiung des Geschäftsführers einer im vereinfachten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG unter Verwendung des gesetzlichen Musterprotokolls als Einpersonengesellschaft gegründeten UG (haftungsbeschränkt) von den Beschränkungen des § 181 BGB kann nicht im Handelsregister eingetragen werden, wenn der als Anlage